

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

- Beteiligte zu 1. -

und

2.

- Beteiligte zu 2. -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch die Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 4.4 (1) Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland
(Handelsbedingungen); Fristverstoß

Az.: T 2019/39



hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
und
die Beisitzer und

aufgrund der Beratung im schriftlichen Verfahren am 29. Januar 2020 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. und die Beteiligte zu 2. werden wegen der nicht fristgemäßen Bestätigung der T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen im Eurex Produkt FGBM zwischen 9.09.27 und 9.54.50 am 30. Oktober 2019 jeweils mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 500,00 Euro (i. W. Fünfhundert Euro) festgesetzt.

Gründe

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten der Beteiligten zu 2., einer Händlerin der Beteiligten zu 1. mit der Händlerkennung AAAAA TRD001 am 22. und 30. Oktober 2019. An diesen Tagen wurden insgesamt drei T7 Entry Service (TES) Angebotsbedingungen eingegeben, dabei erfolgte am 30. Oktober 2019 zwischen 9.09 Uhr und 9.54 Uhr im Eurex-Produkt FGBM eine deutliche Überschreitung der Bestätigungsfrist von 15 Minuten.

Die Beteiligte zu 1. (Kennung: AAAAA) ist seit 09. März 2011 zum Handel an der Eurex zugelassen. Die Beteiligte zu 2. ist ihre Händlerin mit der Kennung: AAAAA TRD001, deren Zulassung vom 28. Juni 2018 datiert.

Die Beteiligte zu 1. wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses vom 11. April 2017, Az.: 2017/03, wegen unterlassener Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Aufträge mit einem Verweis und mit bestandskräftigem Beschluss vom 20. Dezember 2017, Az.: 2017/13, wegen gleichen Verstößen mit zwei Ordnungsgeldern von insgesamt dreitausend Euro belegt. Die Beteiligte zu 2. war noch an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Die verfahrensgegenständlichen Aktionen stellen sich wie folgt dar:

Fact Date	Fact Timestamp Zustandekommen nach Bestätigung	Entry Timestamp Eingabe	Approval Time Zeitdifferenz zw. Eingabe u. Bestätigung	Überschreitung der 15-Minuten-Frist um
22.10.2019	13:31:08.423964	13:14:56.384217	00:16:12.039747000	00:01:12.039747
30.10.2019	09:54:50.286907	09:09:27.626888	00:45:22.660019000	00:30:22.660019
30.10.2019	11:41:41.533312	11:26:38.898159	00:15:02.635153000	00:00:02.635153

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen die T7 Entry Service-Transaktionen bei der Überprüfung des Handelsverhaltens im Zeitraum vom 01. bis 31. Oktober 2019 auf.

Die HÜSt. unterrichtete die Beteiligte in einem Auskunftersuchen vom 13. November 2019 über ihre Beobachtungen und fragte nach dem Grund für die Überschreitungen.

In der Stellungnahme vom 18. November 2019 wurden die Gründe erläutert:

Die Verspätung von etwas mehr als einer Minute am 22. Oktober 2019 sei durch die von der Gegenpartei in Anspruch genommene Zeit bei der Beantwortung von Rückfragen bedingt. Die Verspätung von etwas über 30 Minuten am 30. Oktober sei durch einen Ausfall der internen Prozesse aufgrund unvorhergesehener Umstände bedingt, wo die konkret verantwortliche Person des Operation-Teams bei Angebotseingang vorübergehend nicht verfügbar gewesen sei. Die Verspätung von zwei Sekunden am späteren Vormittag des 30. Oktober sei ebenfalls auf eine zögerliche Beantwortung einer wesentlichen Frage zurückzuführen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 18. November 2019 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 20. November 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die Feststellungen. Bei den beiden geringfügigen Überschreitungen von 2 Sekunden und etwas mehr als 1 Minute seien die TES-Angebotsbedingungen wie Einigkeit über das Instrument, das Volumen und den Preis erst nach Klärung der Unstimmigkeit erfüllt gewesen. Im Falle der 30minütigen Überschreitung liege eindeutig ein Verstoß gegen Ziffer 4. 4 (1) Handelsbedingungen vor.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihre Händlerin eingeleitet.

Sie legt dar, dass bei den oben aufgelisteten insgesamt drei T7 Entry Service Aufträgen im am 22. und 30. Oktober 2019 die Bestätigung der Angebotsbedingungen nicht innerhalb des Zeitrahmens von 15 Minuten erfolgt sei. Es liege ein Verstoß gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen vor. Der Beteiligten sei das Verhalten ihrer Händlerin nach § 22 Abs. 2 Börsengesetz (BörsG) zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 11. Dezember 2019 hat der Sanktionsausschuss die beiden Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens und den Gegenstand des Verfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 17. Januar 2020 vertieft die Beteiligte zu 1. ihre bereits gegenüber der HÜSt. gemachten Ausführungen zu den Gründen für das Verhalten. Die geringfügigen Fristüberschreitungen seien auf Abklärungsprobleme mit der jeweiligen Gegenseite zurückzuführen, die wesentliche Fragen bzw. Klärungswünsche nicht zeitnah bearbeitet habe. Grund für den über 30minütigen Verstoß gegen die Bestätigungsfrist sei durch den Umstand bedingt, dass intern 2 Aufsichtsebenen für jedes Geschäft existierten und innerhalb des Operation-Teams die konkret verantwortliche Person vorübergehend nicht verfügbar gewesen sei.

Die Verstöße seien unbeabsichtigt erfolgt. Die Gesellschaft habe bereits eine sehr große Anzahl von Off-Book-Geschäften abgeschlossen und es handele sich um das bisher erste und einzige Mal. Zur Verhinderung künftiger Verstöße seien interne Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Compliance-Systeme erfolgt und zusätzliche Mitarbeiterschulungen durchgeführt worden. Außerdem seien zusätzliche Mitarbeiter bzgl. der Off-Book-Prozesse geschult worden. Letztlich habe man sich zur Unterstreichung der Bedeutung der Einhaltung der Anforderungen bzgl. der TES-Geschäfte mit jeder relevanten Gegenpartei in Verbindung gesetzt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und auf die Inhalte der bestandskräftigen Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom 11. April 2017, Az.: 2017/03, und vom 20. Dezember 2017, Az.: 2017/13, Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Die Entscheidung des Sanktionsausschuss erfolgt in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO).

Die Beteiligten haben die oben ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Verweises verwirkt, denn sie haben unbestritten gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 der Handelsbedingungen verstoßen, wonach Off-Book-Geschäfte zeitnah prozessiert werden müssen und spätestens 15 Minuten nach Eingabe der Angebotsbedingungen eine Bestätigung der Angebotsbedingungen erfolgen muss.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligten unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit März 2011 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die Beteiligte zu 2., ihre Händlerin, ist seit Juni 2018 zugelassene Börsenhändlerin (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA TRD001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Denn darunter fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland stellen u.a. bestimmte Anforderungen an Off-Book-Geschäfte, um die Transparenz zu gewährleisten und die Marktintegrität zu unterstützen (vgl. Rundschreiben 065/17). Die Off-Book-Regelungen dienen damit eindeutig der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels.

Dass die Handelsbedingungen nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ziffer 4.4. (1) in der seit April 2019 und damit im Zeitpunkt der Transaktionen im Oktober 2019 aufgrund der 17. Änderungssatz zu den Handelsbedingungen geltenden Fassung lautet in den hier maßgeblichen Passagen:

„Bei Nutzung von TES wird ein Off-Book-Geschäft („TES-Geschäft“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („TES-Angebotsbedingungen“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb von 15 Minuten nachdem sich die kaufenden und verkaufenden Börsenteilnehmer über das Off-Book-Instrument, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, das Geschäft an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden. Das TES-Geschäft kommt zwischen den Börsenteilnehmern nach dem Matching der entsprechenden Aufträge, die durch die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen generiert werden, und deren anschließender elektronischer Speicherung im System der Eurex Deutschland zustande. Stehen auf der Angebots- oder Annahmeseite eines TES-Geschäfts mehrere Börsenteilnehmer, kommt das TES-Geschäft erst durch die Bestätigung aller an diesem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer zustande. Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss jeweils innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen.... „

Der 15minütige Zeitrahmen zwischen Eingabe der Angebotsbedingungen und ihrer Bestätigung wurde durch die Beteiligte zu 2., unbestritten nicht eingehalten. Die Händlerin hat jedenfalls am 30. Oktober 2019 in der Zeit zwischen 9.09 Uhr und 9.54 Uhr im, Eurex-Produkt FGBM die 15-Minuten-Regelung in Ziffer 4.4 Abs. 1 Satz 2 Handelsbedingungen überschritten. Bei der verfahrensgegenständlichen Transaktion betrug die Überschreitung der 15-Minuten-Frist etwas mehr als 30 Minuten.

Ob über diesen Vorfall hinaus auch am 22. Oktober 2019 zwischen 13.14 Uhr und 13.31 Uhr im Eurex-Produkt FGBL und am 30. Oktober 2019 zwischen 11.26 Uhr und 11.41 Uhr im Eurex-Produkt FGBM Fristüberschreitungen von etwas mehr als 1 Minute und 2 Sekunden gegeben sind, kann dahinstehen, da diese sich auf die Höhe der Sanktionierung nicht auswirken. Damit kann offenbleiben, ob in diesen beiden Fällen überhaupt sämtliche Komponenten der TES-Angebotsbedingungen vorlagen (siehe Unterrichtungsschreiben der HÜSt. vom 20. November 2019 an die Eurex Geschäftsführung).

Die Beteiligte bzw. ihr Händler haben auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus, gehandelt. Für ein vorsätzliches Verhalten auch in der Form des bedingten Vorsatzes fehlen konkrete Anhaltspunkte. Nach Aktenlage hat die Händlerin die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet, indem sie in Anbetracht des vorübergehenden Fehlens der verantwortlichen Person innerhalb des Operation-Teams und der dadurch entstandenen zeitlichen Verzögerung beim Angebotseingang der Bestätigungsfrist keine besondere

Aufmerksamkeit zukommen ließ bzw. diese nicht verstärkt fokussiert hat. Der Umstand, dass es sich um einen einmaligen Ausfall der internen Prozesse der Beteiligten zu 1. Und somit um eine außergewöhnliche Situation gehandelt hat, ist nicht geeignet die auch der Beteiligten zu 2. obliegende Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Kontrolle und Einhaltung der Bestätigungsfrist in den Hintergrund treten zu lassen.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG wird der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihrer Händlerin wie eigenes Verschulden zugerechnet mit der Folge, dass ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Zurechnungsvoraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die Beteiligte zu 2. zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt im Auftrag der Beteiligten zu 1. tätig war.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in den Handelsbedingungen geregelte Bestätigungsfrist für Off-Book-Geschäfte in Anbetracht des oben dargelegten Regelungszweckes auch im konkreten Fall der Sanktionierung. Ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht, kann offenbleiben. Bei Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen handelt es sich um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz und die Marktintegrität unterstützen bzw. sichern soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis zu 1 Million, vollständiger od. teilweiser Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Verweises für ein angemessenes Sanktionsmittel.

Bei Verstößen gegen Ziffer 4.4. Abs. 1 Handelsbedingungen differenziert der Sanktionsausschuss u. a. zwischen leichten Verstößen bei Verspätungen bis zu 15 Minuten, mittleren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich bis zu 1 Stunde und schweren Verstößen bei Verspätungen von durchschnittlich mehr als 1 Stunde.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes hält der Sanktionsausschuss, obwohl die Fristüberschreitung etwas mehr als 30 Minuten betragen hat, im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, den bisher erstmaligen und in Ansehung der Umstände einmaligen Verstoß nicht für angemessen, um den Beteiligten die Missbilligung ihres Verhaltens zu verdeutlichen und Zuwiderhandlungen zukünftig möglichst auszuschließen. Ein befristeter Handelsausschluss würde den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzen.

Bei der Transaktion am 30. Oktober 2019 betrug die Fristüberschreitung etwas mehr als 30 Minuten, was grundsätzlich nicht mehr in den Bereich der leichten Verstöße einzuordnen ist. Aber im Hinblick auf den oben dargestellten hausinternen Ablauf ist eine Einordnung in die Kategorie der leichten Verstöße vertretbar. Zudem berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligten den Vorwurf nicht bestritten, an der Aufklärung mitgewirkt und im Verfahren vor der HÜSt. wie auch im

vorliegenden Sanktionsverfahren eine ausführliche Stellungnahme mit Erläuterungen der internen Abläufe gegeben haben. Sie haben sich kooperativ verhalten und ihr Bedauern ausgesprochen. Zudem wurden nicht nur hausinterne Maßnahmen ergriffen, um künftigen Fristverstößen vorzubeugen, sondern auch durch Ansprache der relevanten Kunden versucht, die Wichtigkeit der Einhaltung der TES-Anforderungen zu betonen.

Hinzu kommt, dass bei Einbeziehung aller drei TES-Transaktionen eine durchschnittliche Fristüberschreitung von etwas mehr als 10 Minuten gegeben ist, was eindeutig dem Bereich der leichten Verstöße unterfällt.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland